

GR_GERICHTE U 2016 52 vom 13. Juli 2017

GR Gerichte, 2017-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2016_52

FR: GR_GERICHTE U 2016 52 du 13 juillet 2017

IT: GR_GERICHTE U 2016 52 del 13 luglio 2017

Regeste

Opferhilfe | Beschwerde

Erwägungen

E. 9

a) Es bleibt zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin die Kosten für die anwaltliche Beratung und Vertretung der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Ansprüche gegenüber der C._____ zu übernehmen hat. Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich primär vor, die Beschwerdegegnerin gehe zu Unrecht davon aus, dass die Beschwerdeführerin infolge des Verkehrsunfalls keinen Erwerbsschaden erlitten habe. Zwar treffe es zu, dass sie im Unfallzeitpunkt arbeitslos gewesen sei. Sie habe sich aber sowohl vor als auch nach dem fraglichen Unfallereignis um eine neue Arbeitsstelle bemüht, wobei die nach dem Verkehrsunfall unternommenen Arbeitsversuche wegen der Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin gescheitert seien. Es erscheine jedoch überwiegend wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin ohne das haftungsbegründende Unfallereignis vollzeitlich erwerbstätig gewesen wäre. Unter den gegebenen Umständen sei es geradezu haltlos zu behaupten, die mit 21 Jahren verunfallte Beschwerdeführerin hätte ohne das haftpflichtbegründende Ereignis für die nächsten 40 Jahre kein Erwerbseinkommen erzielt. Schliesslich biete das polydisziplinäre Gutachten ausreichend Anhaltspunkte, um den natürlichen Kausalzusammenhang zwischen den psychischen Beschwerden und dem Unfallereignis zumindest insoweit zu belegen, als dies erforderlich sei, um die Einholung eines gerichtlichen Gutachtens zu erwirken. Die Bezugnahme auf den Entscheid des Handelsgerichts Zürich vom 4. September 2014 sei unbehelflich. Die Richtigkeit der darin offenbar erhobenen Behauptung, dass sich eine acht Jahre nach einem Unfall durchgeführte polydisziplinäre Begutachtung von vornherein nicht eigne, um den natürlichen Kausalzusammenhang zwi-

- 37 - schen einem Unfallereignis und gesundheitlichen Beeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit zu belegen, werde bestritten. Dieser Grundsatz sei in Lehre und Rechtsprechung nicht anerkannt und weder medizinisch noch rechtlich haltbar. Die Beschwerdegegnerin habe sich in der angefochtenen Verfügung mit dem BEGAZ-Gutachten, welches einen Zusammenhang zwischen dem Verkehrsunfall und den psychischen Beschwerden herstelle, nicht auseinandergesetzt. Stattdessen habe sie willkürlich auf einzelne medizinische Aussagen abgestellt, die im vorliegenden Zusammenhang nicht von Bedeutung seien und die Beurteilung im BEGAZ-Gutachten in keiner Weise erschüttern würden. Die Beschwerdegegnerin gehe diesbezüglich von einem überspannten Begriff der Aussichtslosigkeit aus. Zum adäquaten Kausalzusammenhang habe sie sich nicht geäußert. Jedoch sei klar, dass ein solcher bestünde und auch nicht durch allfällige Prädispositionen unterbrochen werde. Eine Klage gegen die C._____ als

zuständige Haftpflichtversicherung erwiese sich somit als erfolgsversprechend. Schliesslich habe die Beschwerdegegnerin ebenfalls die anwaltlichen Bemühungen im Hinblick auf die Erzielung einer Einigung mit der C._____ zu entschädigen sowie jene im Zusammenhang mit der Einleitung des Betreibungsverfahrens gegen die C._____. b) Dem hält die Beschwerdegegnerin entgegen, ihre Entscheidung nicht ausschliesslich auf einzelne ärztliche Beurteilungen abgestützt zu haben. Die Prozesschancen seien gestützt auf die gesamten Akten beurteilt und als verschwindend gering eingestuft worden. Im Übrigen gelte es als allgemein bekannt, dass infolge Zeitablaufs Tatsachen immer schwieriger zu beurteilen seien. 24 Jahre nach dem Unfall ohne eindeutige Beweise eine Klage einzureichen, dadurch auch die bereits erhaltenen Leistungen im Betrag von Fr. 110'000.-- infrage zu stellen und eine Rückzahlung zu riskieren, könne nicht als angemessene und geeignete Hilfe für das Opfer betrachtet werden. In der Opferhilfe müsse das angestrebte Ziel durch die Massnahmen erreichbar sein, ansonsten diese nutzlos und unangemessen wären, womit kein Anspruch auf Erbringung der begehrten Leistung bestünde. Werde eine Klage als aussichtslos erachtet, könne dadurch auch kein Ziel erreicht werden. Nach Überprüfung der gesamten Akten sei die Beschwerdegegnerin zur Überzeugung gelangt, dass eine Kostengutsprache für das Haftpflichtverfahren gemäss Art. 13 und 14 OHG nicht erteilt werden könne, weil sowohl der Schaden als auch die Kausalität nicht erwiesen seien.

E. 10

a) Der Verursacher des Verkehrsunfalls war im Unfallzeitpunkt bei der C._____ haftpflichtversichert. Folglich hat die C._____ gegenüber der Beschwerdeführerin für den Schaden einzustehen, den der Halter nach Art. 58 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) zu tragen hat (BGE 97 II 161 E.1). Gemäss Abs. 1 der fraglichen Bestimmung haftet der Halter für den Schaden, der entsteht, wenn durch den Betrieb eines Motorfahrzeugs ein Mensch getötet oder verletzt wird. Voraussetzung für die Haftung des Motorfahrzeughalters sind zufolge dieser Regelung kumulativ ein Schaden, der Betrieb eines Motorfahrzeugs und ein natürlicher sowie adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Betrieb des Fahrzeugs und dem Schaden (Urteil des Bundesgerichts 4A_607/2014 vom 9. Februar 2015 E.3). Der Halter wird von der Haftpflicht befreit, wenn er beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder grobes Verschulden des Geschädigten oder Dritten verursacht wurde, ohne dass ihn selbst oder Personen für die er verantwortlich ist, ein Verschulden trifft oder dass fehlerhafte Beschaffenheit mitgewirkt hat (Art. 59 Abs. 1 SVG). Das Verschulden des Halters bildet hingegen keine Haftungsvoraussetzung, da Art. 58 SVG als Gefährdungshaftung ausgestaltet ist. Der Halter eines Motorfahrzeugs haftet nur für Personen- und Sachschaden. Im Übrigen richten sich Art und Umfang des Schadenersatzes sowie die Zusprechung einer Genugtuung nach den Grundsätzen des Obligationenrechts über die unerlaubte Handlung (Art. 62 Abs. 1 SVG). Gemäss der allgemeinen Beweislastregel von Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; - 39 - SR 220) hat die Geschädigte das Vorliegen der rechtsbegründenden Tatsachen (Schaden, Betrieb des Motorfahrzeugs und natürlicher sowie adäquater Kausalzusammenhang) zu beweisen, während der Halter die Beweislast für rechtsaufhebende und rechtsvernichtende Tatsachen trägt (BGE 141 III 241 E.3.1, 139 III 13 E.3.1.3.1). b) Die Beschwerdeführerin erlitt am _____ einen Verkehrsunfall, bei dem sie sich eine axiale Stauchung zuzog und ihr rechtes obere Sprunggelenkes (OSG) eingeklemmt wurde (SUVA-act. 172 S. 48). Diese Beeinträchtigung der körperlichen

Integrität ist auf den Betrieb des die Kollision verursachenden Fahrzeugs zurückzuführen, wobei keine Haftungsausschlussgründe im Sinne von Art. 59 Abs. 1 OR vorliegen. Demzufolge haben der Halter des den Unfall verursachenden Fahrzeugs und damit auch die C._____ für den Personenschaden aufzukommen, welche die Beschwerdeführerin durch den Unfall erlitten hat. Dies hat die C._____ anerkannt und der Beschwerdeführerin im Jahr 1995 zur Abgeltung des durch den Verkehrsunfall verursachten Personenschadens zunächst Fr. 10'000.-- bezahlt. Auf der Grundlage der Vereinbarung vom 12. Mai 1997 hat sie ihr alsdann weitere Fr. 80'000.-- überwiesen und ihr schliesslich am 29. Oktober 2001 Fr. 20'000.-- zukommen lassen. c) Die C._____ geht davon aus, mit diesen Zahlungen den gesamten Personenschaden gedeckt zu haben. Die Beschwerdeführerin stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, mit den fraglichen Zahlungen sei die C._____ für den Haushaltsschaden, die Genugtuung und die in diesem Zusammenhang angefallenen Anwaltskosten aufgekommen. Nicht abgegolten sei hierdurch dagegen der Erwerbsschaden der Beschwerdeführerin und die hiermit in Zusammenhang stehenden Anwaltskosten (vgl. Gesuch vom 14./23. April 2015 [VI-act. 2], Schreiben vom 18. Dezember 2015 [VI-act. 31], Beschwerde vom 24. Juni 2016). Diesen Schaden bezifferte die Beschwerdeführerin in dem am 27. Dezember 2012 ge-

- 40 - gen die C._____ eingeleiteten Betreibungsverfahren mit Fr. 3'000'000.-- zuzüglich Schadenszins von 5 % seit dem _____. Zwischen der C._____ und der Beschwerdeführerin ist demnach streitig und wäre in einem allfälligen Zivilprozess zu klären, ob die C._____ aufgrund des Verkehrsunfalls für den Erwerbsschaden der Beschwerdeführerin in einem über die erbrachten Leistungen hinausgehenden Umfang aufzukommen hat. d) Es ist klar, dass der Beschwerdeführerin die erforderlichen Rechtskenntnisse fehlen, um diesen Anspruch gegenüber der C._____ (gerichtlich) durchsetzen zu können. Die von ihr hierfür in Anspruch genommene, anwaltliche Unterstützung erweist sich demnach als geeignet und grundsätzlich ebenfalls als erforderlich. Fraglich ist hingegen, ob eine solche Schadenersatzklage und die zu deren Vorbereitung bis anhin vorgenommenen Vorkehren angemessen sind. Dies ist zu verneinen, wenn entsprechende Handlungen von vornherein nutzlos erscheinen, da die erfolgreiche Geltendmachung des begehrten Erwerbsschadens aussichtslos erscheint. Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussicht auf ein Obsiegen derart viel geringer erscheint als jene auf ein Unterliegen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (Richtlinien zur Übernahme von Anwalts- und Verfahrenskosten durch die Opferhilfe des Kantons Luzern, August 2013, S. 4 [Bg-act. 2]; Merkblatt zur Übernahme von Anwaltskosten, Kanton Zürich, S. 4 [Bg-act. 1]). Im Sinne dieser Ausführungen ist nachfolgend unter summarischer Prüfung der massgeblichen Sach- und Rechtslage zu prüfen, ob einer Klage der Beschwerdeführerin gegen die C._____ auf Ersatz des durch den Verkehrsunfall erlittenen Erwerbsschadens offensichtlich kein Erfolg beschieden wäre, mithin ist zu untersuchen, ob es unter den gege-

- 41 - benen Umständen höchst unwahrscheinlich ist, dass der Beschwerdeführerin in einem allfälligen Zivilverfahren der Beweis gelingen würde, durch den Verkehrsunfall einen über die bereits erhaltenen Leistungen hinausgehenden Erwerbsschaden erlitten zu haben.

E. 11

a) Der Erwerbsschaden im Sinne von Art. 62 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 46 Abs. 1 OR ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Einkommen, das die Geschädigte ohne Eintritt des haftungsbegründenden Ereignisses erzielt hätte (sog. Valideneinkommen), und dem Invalideneinkommen, das sie nach Eintritt des haftungsbegründenden Ereignisses in Ausschöpfung der ihr verbliebenen Arbeitsfähigkeit zumutbarer Weise noch realisieren könnte (BGE 129 III 135 E.2.2). Der entsprechende Erwerbsausfall ist für die Zeit seit dem Schadenseintritt bis zum Urteilstag konkret zu berechnen (BGE 117 II 609 E.9, 113 II 345 E.1a). Den zukünftigen Erwerbsausfall hat der Richter aufgrund statistischer Werte zu schätzen, wobei er den konkreten Umständen des Einzelfalls, soweit möglich, Rechnung zu tragen hat (BGE 116 II 295 E.3a). Die Berechnung des Erwerbsausfalls erfolgt rechtsprechungsgemäss auf der Grundlage des Nettolohns (BGE 129 III 135 E.2.2). Um den Nettolohn zu bestimmen, sind vom Bruttolohn die AHV-/IV-/EO-Beiträge sowie der ALV-Beitrag und die Beiträge an die berufliche Vorsorge in Abzug zu bringen. Der Haftpflichtige hat ausserdem für die Beeinträchtigung zukünftiger Sozialversicherungsleistungen einzustehen (HEIERLI/SCHNYDER, in: HONSELL/VOGT/WIEGAND [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Art. 1 - 529 OR, 5. Aufl., Basel 2011, Art. 46 N. 9a; LANDOLT, in: GAUCH/SCHMID [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Zivilrecht, Die Entstehung durch unerlaubte Handlung, Art. 45-49 OR, Band V/1c/2, Zürich 2007, Art. 46 N. 763 ff.). Zudem schuldet er einen Schadenszins von 5 %. Dieser ist von jenem Zeitpunkt an zu bezahlen, in welchem sich das schädigende Ereignis ausgewirkt hat, bis zum Tag der Zahlung des Schadenersatzes (BGE 131 III 12 E.9). Wird ein kapitalisierter Schadenersatz für zukünftigen Erwerbsausfall zu-

- 42 - gesprochen, so beginnt der Schadenszins im Zeitpunkt der Kapitalisierung zu laufen (BGE 131 III 12 E.9.5; HEIERLI/SCHNYDER, Basler Kommentar, Art. 42 N. 5). Für den Nachweis des Erwerbsschadens gilt das herabgesetzte Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 141 III 241 E.3.1, 130 III 321 E.3.3). b) Im vorliegenden Fall ist hinsichtlich der Ausbildung und beruflichen Tätigkeit der Beschwerdeführerin bekannt, dass diese in der Schweiz die Primarschule sowie zwei Realschulklassen besuchte und anschliessend eine Anlehre bei der G._____ AG absolvierte. Daraufhin fand sie keine Beschäftigung im erlernten Beruf, weshalb sie zunächst in einer Fabrik (Gutachten von Dr. med. B._____ vom 5. Juli 2007 S. 2) und alsdann vom

E. 12

a) Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdegegnerin die bislang für die Vorbereitung des Haftpflichtprozesses gegen die C._____ entstandenen Anwaltskosten zu tragen hat. Diesbezüglich wurde bereits festgestellt, dass der Beschwerdeführerin die Rechtskenntnisse fehlen, um den geltend gemachten Erwerbsausfallsschaden gegen die C._____ durchsetzen zu können. Erstellt ist im Weiteren, dass eine anwaltliche Vertretung für dieses Verfahren grundsätzlich erforderlich und unter den gegebenen Umständen angemessen ist (vgl. vorstehende Erwägung 10d). Demnach hat die Beschwerdegegnerin grundsätzlich für die Kosten der anwaltlichen Vertretung aufzukommen, die durch die Vorbereitung der gegen die C._____ einzuleitenden Zivilklage entstanden sind. b) Diese juristische Unterstützung hat die Beschwerdegegnerin als zuständige Opferhilfe-Beratungsstelle nach Aufwand zu entgelten. Die Entschädigung entspricht jener der unentgeltlichen Vertretung und amtlichen Verteidigung (Richtlinien zur Übernahme der Anwaltskosten durch die Opferhilfe, Kantonales Sozialamt Graubünden, Stand 2009, S. 5; www.gr.ch >

Suchbegriff Richtlinie Übernahme Anwaltskosten, letztmals besucht am

- 60 - 19. Juni 2017). Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung, HV; BR 310.250) wird dem Rechtsanwalt für den berechtigten Aufwand der unentgeltlichen Vertretung und der amtlichen Verteidigung ein Honorar von Fr. 200.-- pro Stunde zuzüglich notwendiger Barauslagen und Mehrwertsteuer ausgerichtet. Der Opferhilfe ist eine detaillierte Kostennote mit Angaben zum Zeitaufwand für die anwaltliche Vertretung einzureichen. Wird keine Honorarnote eingereicht, die eine umfassende Überprüfung der Aufwendungen erlaubt, wird die Entschädigung nach Ermessen festgesetzt (Art. 5 Abs. 3 HV). Die Opferhilfe überprüft die Anwaltsrechnungen im Einzelnen und nimmt soweit erforderlich Kürzungen vor. Es werden nur diejenigen Kosten übernommen, die im Rahmen der erteilten Kostengutsprache angefallen sind. Wurde keine Kostengutsprache eingeholt, so ist zu prüfen, ob die anwaltliche Vertretung für die Geltendmachung der im Zusammenhang mit Ansprüchen, die auf die Straftat zurückgehen, geeignet, notwendig und angemessen ist. c) Die Beschwerdeführerin führt im Leistungsblatt "übrige Bemühungen b. Suva, Opferhilfe usw." verschiedene Arbeiten im Zusammenhang mit dem hier interessierenden Haftpflichtprozess auf (VI-act. 3). So hat der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 22. sowie 23. Januar 2014 im Hinblick auf das gegen die C._____ einzuleitenden Klageverfahren die IV-Akten studiert, die Erfolgchancen einer Klage gegen die C._____ betreffend den erlittenen Erwerbsausfall und das prozessuale Vorgehen während 210 Minuten abgeklärt und dadurch Spesen von Fr. 20.-- verursacht. Am 12. September 2014 besprach er diese Angelegenheit telefonisch mit der Beschwerdeführerin, wobei er hierfür sowie die Besprechung betreffend das damals laufende SUVA-Verfahren 20 Minuten veranschlagte. Mangels anderslautender Angaben ist dieser Aufwand zur Hälfte, d.h. im Umfang von 10 Minuten, dem interessierenden Haftpflichtprozess zuzuweisen. Am 18. sowie 19. September 2014 verfasste der

- 61 - Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin in der Folge ein Schreiben zuhanden der C._____, wofür er insgesamt 360 Minuten aufwendete und Spesen von Fr. 100.-- entstanden. Tags darauf informierte er die Beschwerdeführerin während 15 Minuten hierüber. Alsdann studierte er am 2. Oktober 2014 die abschlägige Antwort der C._____ und telefonierte anschliessend mit der Beschwerdeführerin, wofür er 30 Minuten aufwendete und Spesen von Fr. 5.-- entstanden. Schliesslich dürfte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer am 29. Januar 2015 weitere Abklärungen betreffend die gegen die C._____ einzuleitende Haftpflichtklage getroffen haben, ohne diese Arbeiten jedoch näher zu spezifizieren. Deshalb ist deren Umfang weder ausgewiesen noch kann er geschätzt werden. Damit hat der Rechtsvertreter zur Vorbereitung der gegen die C._____ einzuleitenden Klage seit September 2012 nachweislich 625 Minuten aufgewendet (210 Minuten + 10 Minuten + 360 Minuten + 15 Minuten + 30 Minuten) und Barauslagen von Fr. 125.-- (Fr. 20.-- + Fr. 100.-- + Fr. 5.--) getätigt. Dieser Aufwand erscheint dem Gericht für die Vorbereitung der interessierenden Haftpflichtklage angemessen. Demzufolge ist dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hierfür eine Entschädigung von Fr. 2'385.-- (Honorar: Fr. 2'083.30 [625 : 60 x Fr. 200.--] + Barauslagen: Fr. 125.-- + MWST: Fr. 176.70 [8 % von Fr. 2'208.30]), einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer, zuzusprechen. Auch insofern erweist sich die vorliegende Beschwerde folglich als begründet. Die Beschwerdegegnerin ist somit zu verpflichten, der Beschwerdeführerin für die vorprozessualen Arbeiten im Zusammenhang mit dem von der Beschwerdeführerin

gegen die C._____ einzuleitenden Haftpflichtprozess auf Ersatz des Erwerbsausfalls Fr. 2'385.-- zu bezahlen (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts St. Gallen vom 21. Januar 2010 OH/2009 E.3.3 f.).

E. 13

a) Schliesslich bringt die Beschwerdeführerin vor, die Beschwerdegegnerin habe die Kosten für die anwaltliche Vertretung im vorinstanzlichen Verfahren zu übernehmen. Es treffe nicht zu, dass die Beschwerdegegnerin ihr

- 62 - von Anfang signalisiert habe, das eingereichte Gesuch sei aussichtslos. Vielmehr habe sie die Beschwerdeführerin aufgefordert, Unterlagen einzureichen, und zur Klärung des Sachverhalts mehrfach mit dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin telefoniert. Bereits mit E-Mail vom 23. Januar 2014 sei die Beschwerdegegnerin ausführlich über das weitere Vorgehen in Kenntnis gesetzt worden. In der Zeit von Januar bis April 2015 habe der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin sodann das Gesuch um Opferhilfe ausgearbeitet und die hierfür erforderlichen Unterlagen zusammengetragen. Ab April 2015 habe er verschiedentlich mit Sachbearbeitern der Beschwerdegegnerin telefoniert und gewünschte Unterlagen eingereicht. Am 9. Oktober 2015 habe er die Sachbearbeiterin zurückgerufen. Anlässlich dieses Telefonats seien Fragen betreffend den natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang, das Beweisverfahren und die Beweiswürdigung betreffend den gegen die C._____ einzuleitenden Haftpflichtprozess diskutiert worden. Auf Wunsch der Beschwerdegegnerin habe der unterzeichnende Rechtsvertreter daraufhin weitere Unterlagen eingereicht. In der Folge habe die Beschwerdegegnerin insbesondere die Behauptung, die Subsidiarität der Kostenübernahme sei durch die Vereinbarung vom 20. Mai 1997 nicht gewahrt, fallengelassen. Unter diesen Umständen seien auch die Bemühungen des unterzeichnenden Rechtsvertreters nach dem 19. November 2015 nebst der objektiven Notwendigkeit aufgrund des Vertrauensschutzes gerechtfertigt, da sie direkt durch die haltlosen Behauptungen der Beschwerdegegnerin veranlasst worden seien. b) Die Beschwerdegegnerin wendet dagegen ein, die Beschwerdeführerin habe sich erstmals im 2013 an sie gewandt, worauf ihr Fr. 500.-- als Soforthilfe gewährt worden seien. Andere Anträge seien gegenüber der Opferhilfe damals nicht gestellt worden. Eine Erneuerung oder Anknüpfung an dieses Gesuch sei daher nicht möglich. Dieses Gesuch sei im Übrigen nicht durch den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin eingereicht wor-

- 63 - den. Dieser habe die Beschwerdegegnerin zwar mit E-Mail vom 23. Januar 2014 über das weitere Vorgehen informiert. Dies indessen auf Nachfrage der Beschwerdegegnerin hin. Die Erkundigungen seien eingeholt worden, weil die Beschwerdeführerin nicht über das weitere Vorgehen informiert gewesen sei. Zudem sei Rechtsanwalt Acocella mit E-Mail vom

E. 15

Januar 2014 mitgeteilt worden, aus Sicht der Beschwerdegegnerin sei ein baldiger Abschluss des Verfahrens für die Genesung der Beschwerdeführerin anzustreben. Rechtsanwalt Acocella habe ausserdem erst am 23. April 2015 ein Gesuch um Übernahme der Anwaltskosten gestellt. Bis dahin habe die Beschwerdegegnerin nicht mehr mit Rechtsanwalt Acocella korrespondiert. Einzig am 11. September 2014 habe sie noch kurz mit Rechtsanwalt Acocella telefoniert. Diese Aufwendungen seien nicht zu entschädigen. Zwar könne juristische Hilfe grundsätzlich auch für bereits aufgelaufene Anwaltskosten zugesprochen werden. Werde erst im Nachhinein ein Gesuch gestellt, so trage der Anwalt

bzw. das Opfer das Risiko, dass juristische Handlungen als nicht notwendig, nicht angemessen oder nicht geeignet betrachtet würden und mit dieser Begründung eine Übernahme der fraglichen Kosten abgelehnt würde. c) Bei der Beurteilung von Gesuchen um Übernahme der Kosten für die anwaltliche Vertretung ist zu unterscheiden zwischen den Kosten, die ausserhalb eines Opferhilfeprozesses anfallen, und solchen die durch die anwaltliche Vertretung im Opferhilfeprozess selbst entstehen. Ob Letztere zu übernehmen sind, richtet sich nicht nach dem Opferhilfegesetz, sondern ausschliesslich nach dem massgeblichen Verfahrensrecht (WEISHAUPT, Finanzielle Ansprüche nach Opferhilfegesetz, in: SJZ 98 [2002] Nr. 14, S. 349 ff., 352; wohl auch Bernische Verwaltungsrechtsprechung BVR 2011 Heft 1 S. 24 ff., 39 f. E.6.3; a.A. Merkblatt zur Übernahme von Anwaltskosten, Kanton Zürich, S. 4 [Bg-act. 1]). Danach hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, das Recht auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit dies zur Wahrung ihrer Rech-

- 64 - te notwendig ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Nach der zu dieser in Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) enthaltenen Regelung ergangenen Rechtsprechung sind Begehren aussichtslos, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussicht besteht, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 140 V 521 E.9.1, 138 III 217 E.2.2.4, 134 I 92 E.3.2.1). Dieser Anspruch findet seine Schranke allein im Rechtsmissbrauchsverbot; nur bei mutwilliger und trölerischer Prozessführung kann die Verbeiständigung verweigert werden (BGE 134 I 92 E.3.2.1, 129 I 281 E.4.5). Ein Anspruch auf rückwirkende Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für Kosten, die vor Einreichung des Gesuchs entstanden sind, ergibt sich aus Art. 29 Abs. 3 BV nicht (BGE 122 I 203 E.2; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrichtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 661). Diese Regelung wird in Art. 76 Abs. 1 VRG für das nichtstreitige und Streitige Verwaltungsverfahren wiederholt. d) Die Beschwerdeführerin beantragte im Gesuch vom 14./23. April 2015, einschliesslich des zugehörigen Begleitschreibens (VI-act. 1, 2), die unentgeltliche Rechtspflege mit Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt Dr. iur. Acocella nicht. Im Schreiben vom 17. Juli 2015 stellte sie ebenfalls kein entsprechendes Gesuch. Erst im Schreiben vom 18. Dezember 2015 führte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin aus, ab Februar 2015

- 65 - bis zum diesem Datum seien erhebliche Anwaltskosten entstanden, verursacht durch das Verfassen des zu beurteilenden Opferhilfegesuchs sowie die diesbezüglichen Anfragen der Beschwerdegegnerin und die Bemühungen zu dessen Begründung. In der Beilage erhalte die Beschwerdegegnerin das diesbezüglich ergänzte Leistungsblatt (VI-act. 38). Werden diese Ausführungen als Antrag um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege angesehen, so kann der im vorerwähnten Leistungsblatt für die Zeit vom 23. April bis zum 18. Dezember 2015 aufgeführte Aufwand von 34.58 Stunden sowie Spesen im Betrag von 419.-- (VI-act. 39) nur insofern berücksichtigt werden, als er für die

Redaktion des Schreibens vom 18. Dezember 2015 angefallen ist. Die übrigen Anwaltskosten sind vor Einreichung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege entstanden. Da die unentgeltliche Rechtspflege praxismässig nicht rückwirkend gewährt wird, können die fraglichen Aufwendungen nicht entschädigt werden. Zur Diskussion steht also die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die vom 23. November bis 18. Dezember 2015 entstandenen Anwaltskosten im Betrag von Fr. 3'840.50 (Honorar: 17.33 Stunden x Fr. 200.-- = Fr. 3'466.-- [20 Minuten {23.11.2015} + 180 Minuten {14.12.2015} + 240 Minuten {15.12.2015} + 240 Minuten {16.12.2015} + 180 Minuten {17.12.2015} + 180 Minuten {18.12.2015} = 1'040 : 60], Spesen: Fr. 90.--, MWST: Fr. 284.50 [8 % von Fr. 3'556.--] [VI-act. 39]). e) Bei der Klärung der Frage, ob eine unentgeltliche Rechtspflege diesbezüglich sachlich notwendig war, sind rechtsprechungsgemäss die konkreten Umstände des Einzelfalls und die Eigenheiten der anwendbaren (kanonalrechtlichen) Verfahrensvorschriften zu berücksichtigen. Die bedürftige Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher sowie rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen (BGE 128 I 225 E.2.5.2, 122 I 49 E.2c). Falls das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die

- 66 - Rechtsposition des Betroffenen eingreift, ist die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters grundsätzlich geboten (BGE 128 I 225 E.2.5.2; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 660). Die Geltung der Offizial- und Untersuchungsmaxime schliesst die Notwendigkeit der Verbeiständung nicht aus, doch erlaubt sie das Anlegen eines strengeren Massstabs, weshalb in den betreffenden Verfahren höhere Anforderungen an die Notwendigkeit der Rechtsverbeiständung zu stellen sind (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 660). f) Im vorliegenden Fall gilt es in diesem Zusammenhang zu beachten, dass sich die Beschwerdeführerin im Schreiben vom 18. Dezember 2015 (VI-act. 31) zur Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 19. November 2015 (VI-act. 30) äusserte, in welcher diese unter Bezugnahme auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin mit einlässlicher Begründung die Ablehnung des Gesuchs vom 14./23. April 2015 in Aussicht stellte. Die Beschwerdeführerin war aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse nicht im Stande, dieses Schreiben zu verstehen und darauf in angemessener Weise zu reagieren (BEGAZ-Gutachten vom 4. Juni 2014 [IV-act. 163 S. 49]). Die anwaltliche Vertretung war somit sachlich notwendig, um der Beschwerdeführerin zu ermöglichen, auf das Schreiben vom 19. November 2015 in angemessener Weise zu antworten. Eine andere Frage ist, ob die begehrte Kostenübernahme für die anwaltliche Vertretung im IV-, SU-VA- und in dem gegen die C.____ einzuleitenden Haftpflichtprozess zu diesem Zeitpunkt als aussichtslos anzusehen war. Dies muss in Bezug auf die Übernahme der Anwaltskosten für das IV- und das SUVA-Verfahren bejaht werden, war doch bereits damals aufgrund des Studiums der entsprechenden Akten offenkundig, dass die Beschwerdeführerin auf eine anwaltliche Vertretung in den fraglichen Verfahren nicht angewiesen war (vgl. dazu vorstehende Erwägungen 7 und 8). Das von der Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren gestellte Gesuch um

- 67 - Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung ist folglich insoweit abzuweisen, als es sich auf Arbeiten sowie Spesen bezieht, die für die Begründung der begehrten Kostengutsprachen im IV- sowie SUVA-Verfahren angefallen sind. Anders

verhält es sich in Bezug auf die beantragte Kostenübernahme für die anwaltliche Vertretung im gegen die C._____ einzuleitenden Haftpflichtprozess, die sich nicht aussichtslos erwies (vgl. vorstehende Erwägungen 10-12). g) Die Beschwerdeführerin hat es versäumt, im Leistungsblatt "übrige Bemühungen b. Suva, Opferhilfe usw. Ergänzung ab 23.4.2015" (VI-act. 39) den Aufwand für das IV-, SUVA und dem gegen die C._____ einzuleitenden Haftpflichtprozess gesondert auszuweisen. Die eingereichte Kostennote erlaubt es daher nicht, die Kosten für die anwaltliche Vertretung im Zusammenhang mit der Kostengutsprache für den gegen die C._____ einzuleitenden Haftpflichtprozess zu bestimmen. Die entsprechenden Kosten werden daher vom Gericht nach Ermessen auf Fr. 1'280.20 (Fr. 3'840.50 : 3), inkl. Barauslagen und MWST, festlegt (Art. 5 Abs. 3 HV). Es bleibt zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin in der Lage ist, diese Anwaltskosten innert angemessener Frist zu decken und damit als bedürftig im Sinne von Art. 29 Abs. 3 BV i.V.m. Art. 76 Abs. 1 VRG zu gelten hat. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung richtet sich die prozessuale Bedürftigkeit nach der gesamten wirtschaftlichen Situation der Rechtsuchenden im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs. Dazu gehören einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen, andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Bei der Ermittlung des notwendigen Lebensunterhaltes ist nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt, sondern den individuellen Umständen Rechnung getragen werden. Die Grenze für die Annahme der Bedürftigkeit im Sinne der Regeln über die unentgeltliche Rechtspflege liegt jedoch höher als diejenige des betriebsrechtlichen Existenzminimums. Ein allfälliger Überschuss zwischen dem zur Verfügung stehenden

- 68 - Einkommen und dem Zwangsbedarf der Gesuchstellerin ist mit den für den konkreten Fall zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten in Beziehung zu setzen, dabei sollte der monatliche Überschuss es der Gesuchstellerin ermöglichen, die Prozesskosten bei weniger aufwendigen Prozessen innert eines Jahres, bei komplexeren innert zweier Jahre zu tilgen. Entscheidend ist zudem, ob die gesuchstellende Partei mit dem ihr verbleibenden Überschuss in der Lage sei, die anfallenden Gerichts- und Anwaltskostenvorschüsse innert absehbarer Zeit zu leisten (BGE 120 Ia 179 E.3a; 124 I 1 E.2a; Urteil des Bundesgerichts 9C_234/2008 vom 4. August 2008 E.4; BÜHLER, in: SCHÖBI [Hrsg.], Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche Prozessführung, Bern 2001, S. 181 f.). h) Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hat sich bereits im die Beschwerdeführerin betreffenden Urteil U 15 43 vom 8. Oktober 2015 eingehend mit der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt (VI-act. 29). Dabei kam es zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin über einen monatlichen Überschuss von Fr. 141.95 verfüge. Die dieser Beurteilung zugrunde liegende Situation hat sich laut dem Schreiben vom 21. November 2016 im Juni 2016 insofern geändert, als sich die Beschwerdeführerin von ihrer Partnerin trennte und nach Italien zog (Beilage 13 zum URP-Gesuch). Bis dahin und damit während des gesamten vorinstanzlichen Verfahrens entsprach deren finanzielle Situation folglich der im Urteil U 15 43 vom 8. Oktober 2015 festgestellten. Demnach ist die Beschwerdeführerin in der Lage, die infrage stehenden Anwaltskosten von Fr. 1'280.20 mit dem ihr zur Verfügung stehenden monatlichen Überschuss von Fr. 141.95 innert 10 Monaten (Fr. 1'280.20 : Fr. 141.95) zu bezahlen. Die Beschwerdeführerin ist somit nicht bedürftig. Damit ist das von der Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen.

- 69 - i) Soweit sich die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang auf den Vertrauensschutz (Art. 9 BV) beruft, ist nicht erkennbar, inwiefern sie hierdurch in ihrem berechtigten Vertrauen in Zusicherungen oder in anderweitiges, bestimmte Erwartungen erweckendes Verhalten der Beschwerdegegnerin enttäuscht worden sein sollte (vgl. dazu HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 624, 627). Die Beschwerdegegnerin hat nie in irgendeiner Form zu erkennen gegeben, die im vorinstanzlichen Verfahren entstandenen Anwaltskosten der Beschwerdeführerin zu übernehmen. Soweit die Beschwerdeführerin das Gegenteil aus dem mehrmaligen Nachfragen der Beschwerdegegnerin ableitet, ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin zwar gehalten ist, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären (Art. 11 Abs. 1 VRG). Das Opfer ist indes verpflichtet, an der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mitzuwirken (Art. 4 Abs. 3 VVzOHG, Art. 11 Abs. 2 VRG). Die Partei kann es nicht einfach der zuständigen Behörde überlassen, ihr zu ihrem Recht zu verhelfen. Insbesondere dort, wo es ihr zum eigenen Vorteil gereicht oder bei Beweismitteln, von deren Existenz nur die Partei selbst Kenntnis hat, hat sie sich an der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts zu beteiligen (KRAUSKOPF/EMMENEGGER/BABEY, in: WALDMANN/WEISSENBARGER [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 13 N. 6). Wenn die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren aufforderte, zusätzliche Unterlagen einzureichen und ihr Gesuch um langfristige Hilfe in Form der Übernahme der Kosten für die anwaltliche Vertretung eingehender zu begründen, so erfolgte dies als Ausfluss der die Beschwerdeführerin treffenden Mitwirkungspflicht. Daraus lässt sich in Bezug auf die hiermit verbundenen Anwaltskosten nichts ableiten. Auch unter diesem Blickwinkel war die Beschwerdegegnerin somit nicht verpflichtet, die durch das vorinstanzliche Verfahren verursachten Anwaltskosten

- 70 - zu übernehmen. In dieser Beziehung erweist sich die Beschwerde demnach als unbegründet und ist abzuweisen. 14. Es bleibt über die Gerichts- sowie Parteikosten und das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Beschwerdeverfahren zu entscheiden. a) Gemäss Art. 30 Abs. 1 OHG ist das vorliegende Beschwerdeverfahren kostenlos. b) Hinsichtlich der Parteikosten ist zu beachten, dass die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde insoweit durchgedrungen, als Dispositiv-Ziff. 2 der angefochtenen Verfügung vom 16. Mai 2016 aufgehoben und dem Gesuch der Beschwerdeführerin um subsidiäre Kostengutsprache betreffend den gegen die C._____ einzuleitenden Haftpflichtprozess auf Ersatz des direkten Erwerbsausfalls im Sinne der Erwägungen stattgegeben wird. Ausserdem hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin für die vorprozessualen Arbeiten im Zusammenhang mit dem fraglichen Verfahren Fr. 2'385.--, inkl. Barauslagen und MWST, zu bezahlen. Im Übrigen haben sich die Anträge der Beschwerdeführerin als unbegründet erwiesen und sind abzuweisen. Als teilweise obsiegende Partei hat die Beschwerdeführerin im Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen Anspruch auf Erstattung der ihr durch den Rechtsstreit entstandenen Kosten (Art. 78 Abs. 1 VRG). Bei der Festlegung des fraglichen Verteilungsschlüssels kommt dem Gericht vorliegend ein erheblicher Ermessensspielraum zu, da trotz der an sich vermögensrechtlichen Streitigkeit der Umfang, in dem die Beschwerdeführerin obsiegt hat, in Unkenntnis der zukünftigen Anwaltskosten nicht genau festgelegt werden kann (vgl. PLÜSS, in: GRIFFEL [VRG], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, §

13 N. 43 und N. 53). Unter diesen Umständen erscheint es dem Gericht in Ori-
- 71 - tierung an den gestellten Einzelanträgen angemessen, die Beschwerde- führerin als zu einem Drittel obsiegend anzusehen. Demzufolge hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin einen Drittel der durch das vorliegende Beschwerdeverfahren verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen. Hinsichtlich der festgestellten Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör infolge unvollständigen Beizugs der IV-Akten erscheint eine darüber hinausgehende Kostenübernahme nicht erforderlich (vgl. vorstehende Erwägung 3e). Die fragliche Beweisvorkehr war vorliegend nur für die Beurteilung der Kostengutsprache betreffend den gegen die C. _____ einzuleitenden Haftpflichtprozess von Bedeutung. In dieser Be- ziehung wird die vorliegende Beschwerde ohnehin gutgeheissen, womit sich die Heilung der Gehörsverletzung nicht zu Ungunsten der Beschwer- deführerin ausgewirkt hat. Damit erweist sich eine Kostenüberbindung un- ter dem Blickwinkel des Verursacherprinzips (vgl. PLÜSS, a.a.O, § 13 N. 49) nicht als erforderlich, weshalb es bei der Übernahme eines Drittels der Parteikosten sein Bewenden hat. c) Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht für das vorliegende Beschwerdeverfahren im Schreiben vom 21. November 2016 einen Zeitaufwand von 59.50 Stunden sowie Spesen von Fr. 512.-- zuzüglich 8 % MWST geltend, den er durch das eingereichte Leistungsblatt "A. _____" belegt. Bei einem üblichen Stundenansatz von Fr. 240.-- (Art. 2 Abs. 1 HV) werden hiermit somit Anwaltskosten im Gesamtbetrag von Fr. 15'975.35 (Honorar: Fr. 14'792.-- [59.50 Stunden x Fr. 240.--], Spesen: Fr. 512.--, MWST: Fr. 1'183.35) geltend gemacht. Diese erscheinen dem Gericht indessen als übersetzt. Freilich erstreckt sich der rechtserhebliche Sachverhalt über rund zwei Jahrzehnte, ist die medizinische Sachlage höchst komplex ist und stellen sich betreffend die begehrte Kostengut- sprache für den gegen die C. _____ einzuleitenden Haftpflichtprozesses etliche, schwierig zu beantwortende Fragen. Der Rechtsvertreter der Be- schwerdeführerin hat die Beschwerdeführerin allerdings seit 1994 in allen

- 72 - zur Durchsetzung der sich aus dem Verkehrsunfall ergebenden An- sprüche vertreten. Er befasst sich folglich bereits seit Jahrzehnten mit dem vorliegenden Fall und hatte bereits vor dem vorliegenden Verfahren Kenntnis vom rechtserheblichen Sachverhalt. Er konnte sich somit darauf beschränken, die aus opferhilferechtlicher Sicht relevanten Sach- und Rechtsfragen herauszuschälen. Davon ausgehend erscheinen dem Ge- richt Fr. 8'000.--, inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen, für die Vertretung der Beschwerdeführerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren als an- gemessen, zumal bereits für das vorinstanzliche Verfahren Anwaltskosten von total Fr. 7'888.30 geltend gemacht wurden (VI-act. 39). Demzufolge ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'666.70 (Fr. 8'000.-- : 3) zu be- zahlen. d) Bei diesem Ergebnis wird das von der Beschwerdeführerin im vorliegen- den Verfahren gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung insoweit gegenstandslos, als es die Übernahme der Anwaltskosten betref- fend die begehrte Kostengutsprache im Zusammenhang mit dem gegen die C. _____ einzuleitenden Haftpflichtprozess betrifft. Im Übrigen ist es abzuweisen, da sich die vorliegende Beschwerde hinsichtlich der begehr- ten Kostenübernahme für die anwaltliche Vertretung im IV- sowie SUVA- Verfahren als aussichtslos erweist (vgl. vorstehende Erwägungen 7 und 8). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.